



Brüssel, den 30.4.2021
COM(2021) 220 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Färöern über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Färöer an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färöer mit Horizont Europa, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027, aufzunehmen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG

Mit dieser Empfehlung empfiehlt die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union, die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den Färöern über ein Abkommen über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färöer mit Horizont Europa, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027, zu genehmigen.

2. BEZIEHUNGEN ZU DEN FÄRÖERN

Die förmlichen Beziehungen zwischen der EU und den Färöern beruhen derzeit auf gesonderten bilateralen Abkommen über Fischerei (1980), den Warenverkehr (1997) und die Beteiligung der Färöer am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation (2010 und 2014, beide auf die Laufzeit des jeweiligen Rahmenprogramms der Union befristet). Die Färöer wurden 2010 offiziell mit dem Siebten Rahmenprogramm (RP7) assoziiert, und eine Reihe europäischer Projekte belegt die aktive Beteiligung färöischer Forscher und Einrichtungen in Bereichen wie Umwelt, Ozeanologie, Klimawandel, Ökosysteme und Fischereimanagement. Die Assoziierung der Färöer mit dem achten Rahmenprogramm Horizont 2020 hat den Forschern, Forschungsinstituten und Unternehmen auf den Färöern ab 2014 uneingeschränkten Zugang zu Unionsmitteln und Kooperationsmaßnahmen für Forschung und Innovation zu gleichen Bedingungen wie für Einrichtungen aus Mitgliedstaaten und anderen Drittländern, die auch mit Horizont 2020 assoziiert sind, gewährt. Diese Beteiligung ist für die Forschungsgemeinschaft der Färöer sehr bedeutend geworden und stellt eine wichtige neue und erfolgreiche Säule der Beziehungen zwischen den Färöern und der EU dar. Da die Abkommen über die Assoziierung mit dem Rahmenprogramm der Union zeitlich jeweils auf die Laufzeit der aufeinanderfolgenden EU-Programme begrenzt sind, gibt es derzeit kein internationales Abkommen, das die Beteiligung färöischer Einrichtungen an Horizont Europa oder die Förderung der wissenschaftlichen, forschungs- und innovationsbezogenen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Forschung und der Innovation zwischen der EU und den färöischen Forschungsgemeinschaften regelt.

3. HINTERGRUND – DAS ABKOMMEN ÜBER DIE TEILNAHME DER FÄRÖER AN PROGRAMMEN DER UNION UND DIE PROGRAMMSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Am 14. Mai 2020 haben die Färöer mit einer Absichtserklärung formell ihr Interesse an einer Assoziierung mit Horizont Europa bekundet. In Artikel [16] Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über Horizont Europa ist hinsichtlich der Assoziierung von Drittländern die Teilnahme von Drittländern und anderen Gebieten auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Teilnahme des Drittlandes an dem Unionsprogramm vorgesehen. Die Färöer erfüllen die in der Verordnung über Horizont Europa festgelegten Kriterien für die Assoziierung von Drittländern mit dem Rahmenprogramm Horizont Europa, insbesondere da sie über gute Kapazitäten in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation verfügen; sich zu einer regelbasierten offenen Marktwirtschaft bekennen, die einen fairen und gerechten Umgang mit Rechten des geistigen Eigentums und die Achtung der Menschenrechte umfasst und von demokratischen Institutionen gestützt wird, sowie aktiv Maßnahmen zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens ihrer Bürgerinnen und Bürger fördern.

Um die ununterbrochene Assoziierung der Färöer mit den FuI-Rahmenprogrammen der EU zu gewährleisten und den allgemeinen Rahmen für ihre Teilnahme an Unionsprogrammen festzulegen, wird empfohlen, die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit folgendem Inhalt zu genehmigen:

- die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme an Unionsprogrammen einschließlich der Finanzbeiträge des Drittlandes;
- programmspezifische Bedingungen für die Assoziierung der Färöer mit dem Rahmenprogramm Horizont Europa, vorbehaltlich der darin festgelegten Bedingungen.

In dem vorgeschlagenen Abkommen werden die allgemeinen Bedingungen für eine etwaige Teilnahme an anderen Unionsprogrammen festgelegt, die durch programmspezifische Bedingungen in Form von Protokollen zu dem Abkommen zu ergänzen sind, die in Zukunft möglicherweise ausgehandelt werden, falls beide Parteien dies als im beiderseitigen Interesse liegend erachten.

Die programmspezifischen Bedingungen für die Assoziierung der Färöer mit dem Rahmenprogramm Horizont Europa sollten eine Assoziierung mit allen Teilen des Programms vorsehen, mit Ausnahme des spezifischen Programms für Verteidigungsforschung, das mit der [Verordnung.../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds] eingerichtet wird. Dadurch wird die Kontinuität der bisherigen vollständigen Assoziierung mit Horizont 2020 und dessen Vorgängerprogramm RP7 sichergestellt (die Färöer sind seit 2010 vollständig mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation assoziiert). Während die Beteiligung an den Instrumenten der ersten und dritten Säule mit einem einzigen Begünstigten (hauptsächlich KMU-Instrument) aufgrund der Struktur und Dimension des färöischen FuI-Systems begrenzt blieb, floss ein erheblicher Teil des EU-Beitrags im vorangegangenen Rahmenprogramm in Kooperationsmaßnahmen. Diese Beteiligung wurde als vorteilhaft für beide Seiten bewertet, mit einem besonderen Mehrwert in thematischen Bereichen wie Umwelt, Gesundheit und Lebensmittel sowie Meeresforschung. Die Färöer haben einen erheblichen Nettobeitrag zu den letzten Rahmenprogrammen geleistet. In dem vorgeschlagenen Abkommen werden faire und ausgewogene Bedingungen für den finanziellen Beitrag der Färöer festgelegt. Das Abkommen wird auch auf den Erfahrungen mit Horizont 2020 aufbauen und – wie im vorherigen Assoziierungsabkommen – eine Gegenseitigkeitsklausel enthalten, mit der sichergestellt wird, dass in der Union niedergelassene Forscher und Rechtspersonen im Einklang mit den Bedingungen, die in den internen Rechtsvorschriften der Färöer festgelegt sind, so weit wie möglich Zugang zu den färöischen Forschungs- und Innovationsprogrammen haben, die dem Rahmenprogramm „Horizont Europa“ entsprechen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

Verfahrensrechtliche Grundlage für den empfohlenen Beschluss sind Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Färöern über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Färöer an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färöer mit Horizont Europa, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027, aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung dessen, dass die Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Färöer an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färöer mit Horizont Europa, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027, aufgenommen werden sollten,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Färöern über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Färöer an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färöer mit Horizont Europa, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027, auszuhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem [Sonderausschuss gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV] geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Europäische Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.4.2021
COM(2021) 220 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Färöern über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Färöer an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färöer mit Horizont Europa, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027, aufzunehmen

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ZWISCHEN der Europäischen Union und den Färöern über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Färöer an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färöer mit Horizont Europa, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027

1. In dem Abkommen sollten die Bedingungen für die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union festgelegt werden. Es soll
 - (a) gewährleisten, dass die Beiträge des an Programmen der Union teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;
 - (b) die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu einzelnen Programmen, und ihre Verwaltungskosten enthalten. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung;
 - (c) dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf das Unionsprogramm einräumen;
 - (d) die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen, garantieren.
2. Die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme an Programmen der Union sollten in diesem Abkommen festgelegt werden. In dem Abkommen sollte vorgesehen werden, dass etwaige künftige Assoziierungen der Färöer mit weiteren Programmen der Union in Form von Protokollen zu diesem Abkommen erfolgen sollten. Solche Protokolle sollten von einem im Rahmen des Abkommens eingesetzten Gremium angenommen werden.
3. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] sollten mit dem Abkommen die Bedingungen für die Teilnahme der Färöer an allen Teilen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (2021-2027), das durch das mit [dem Beschluss.../... über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] eingerichtete Spezifische Programm und durch einen finanziellen Beitrag zum Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT) durchgeführt wird, festgelegt werden. Diese Bedingungen sollten mit der [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse, dem Beschluss XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum] über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] und mit allen anderen Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms im Einklang stehen.
4. In dem Abkommen sollte die Höhe des von den Färöern zu zahlenden finanziellen Beitrags zum Gesamthaushalt der Union festgelegt werden.
5. Das Abkommen sollte einen Beobachterstatus der Färöer im Programmausschuss von Horizont Europa vorsehen.
6. Das Abkommen sollte eine Gegenseitigkeitsklausel enthalten, die die auf Gegenseitigkeit beruhende Teilnahme von in der Union niedergelassenen

Rechtspersonen an gleichwertigen Programmen der Färöer soweit wie möglich gewährleistet.

7. In der Vereinbarung sollten in Bezug auf Unionsmittel Regeln für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgelegt werden. Insbesondere sollte die Vereinbarung einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union vorsehen, einschließlich der Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, was Betrugsfälle, die Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls die Verhängung von Verwaltungssanktionen und die Einziehung von Geldern einschließt. Die Europäische Kommission (OLAF) kann verwaltungsrechtliche Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen; die Europäische Staatsanwaltschaft kann Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union untersuchen und verfolgen.
8. Die Kommission sollte während der Verhandlungen prüfen, ob eine Klausel über die vorläufige Anwendung aufgenommen werden kann.
9. Das Abkommen sollte mit der entsprechenden Politik und den entsprechenden Zielen der EU im Einklang stehen.